

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 67	S0367/22	02.11.2022

zum/zur

F0218/22 Fraktion GRÜNE/future! SR'in Linke

Bezeichnung

Denkmalschutz des historischen, stadtplanerischen und gartenbautechnischen Ensembles in der Goethestraße

Verteiler

Tag

Die Oberbürgermeisterin

15.11.2022

In der Sitzung des Stadtrates am 01.09.2022 wurde die Anfrage F0218/22 gestellt.

### Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

*1. Nach welchen Kriterien wägt die Denkmalschutzbehörde zwischen Verkehrssicherheit und Denkmalschutzansprüchen ab?*

Das Denkmalrecht verlangt im Falle einer notwendigen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals die Wahl des mildesten Mittels (10 Abs. 1 DenkmSchG LSA, Gebot der Eingriffsminimierung). Das bedeutet, dass die geforderte Verkehrssicherheit innerhalb der denkmalgeschützten Goethenanlagen so herzustellen ist, dass eine Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird oder so gering wie möglich ausfällt. Die Untere Denkmalschutzbehörde bringt sich in den Abstimmungsprozess zu Belangen der Verkehrssicherheit und des Denkmalschutzes unter Anerkennung der Anforderung ein, dass die Verkehrssicherheit im Bereich des betroffenen Kulturdenkmals herzustellen ist.

*2. Welche baulichen Verkehrssicherungsmaßnahmen zur teilweisen Einschränkung der Befahrung oder Beparkung von Flächen sind im Rahmen des Denkmalschutzes nach Auffassung der Denkmalschutzbehörde in der Goethestraße zulässig?*

Im Vergleich zu der nachhaltigen Veränderung der Gehwege in der Goethestraße durch Gehwegvorstreckungen, stellen Farbmarkierungen, Poller oder Fahrradanhängerbügel in den Kreuzungsbereichen geringere Beeinträchtigungen dar. In Berliner Bezirken finden diese Beispiele bereits Anwendung. Die Untere Denkmalschutzbehörde lehnt Maßnahmen, die zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind, keinesfalls ab. Sollten aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl der Verkehrssicherheit stehen, ist die denkmalverträglichste Variante zu wählen. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist davon überzeugt, dass unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde eine Lösung erzielt werden kann, die den nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde berechtigten Sicherheitsinteressen auch der "schwächsten" Verkehrsteilnehmer gerecht wird.

*3. Wird das stadtplanerische und gartenbautechnische Ensemble in der Goethestraße, durch die von der Klimakrise verursachte anhaltenden Dürre und die damit verbundene Gefährdung und Verdorrung des Grüns sowie das fehlende Wasser in der Schrote aus Sicht der Denkmalschutzbehörde beeinträchtigt? Wenn ja, welche Maßnahmen unternimmt oder plant die Denkmalschutzbehörde, um das Denkmal zu schützen bzw. wiederherzustellen?*

Der Klimawandel ist mit starken Folgen für die natürliche und gebaute Umwelt und auch für den Denkmalbestand verbunden. Die Frage nach dem Umgang mit den Folgen des Klimawandels ist von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und kann nur in einem umfassenden gesellschaftlichen Prozess gelöst werden. Eine Sonderstellung des Denkmalschutzes ist hier nicht gegeben. Denkmalschutz, der darin besteht, vorhandene Gebäude zu erhalten und einer künftigen Nutzung zuzuführen, stellt einen wesentlichen Bestandteil des Klimaschutzes dar.

*4. Wird das stadtplanerische und gartenbautechnische Ensemble in der Goethestraße durch das Parken in der Goethestraße auf den ausgewiesenen Parkplatzflächen entlang der Parkanlage und Fußwege durch Kfz in seiner Wirkung gemäß §1 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beeinträchtigt? Ist die Flächennutzung durch den ruhenden Kfz-Verkehr mit der Erhaltung des Charakters des Straßenraumes aus der Zeit kurz nach 1900 zu vereinbaren?*

Die Grundsätze des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt benennen das Ziel, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Entscheidend für den Umgang mit einem Kulturdenkmal ist, dass der historische Zeugniswert auch in einer anderen (heutigen) Zeit und Umwelt wahrnehmbar erhalten bleibt. Das Automobil stellt einen selbstverständlichen Bestandteil der heutigen Umwelt dar und ist daher bei Planungen innerhalb von Denkmalbereichen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

*5. Wird das stadtplanerische und gartenbautechnische Ensemble in der Goethestraße durch das regelmäßige illegale Parken in der Goethestraße auf den nicht ausgewiesenen Kreuzungsräumen in seiner Wirkung gemäß §1 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beeinträchtigt? Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Denkmalschutzbehörde in den vergangenen Jahren unternommen, um die Wirkung des Denkmals zu schützen?*

Das rechtswidrige Parken auf den Gehwegen in den Bereichen der Straßenkreuzungen stellt ein ordnungsrechtliches Problem dar, dem mit ordnungsrechtlichen Mitteln zu begegnen ist. Mit der Straßenverkehrsordnung steht ein entsprechendes Rechtsinstrument zur Verfügung. Die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes ist hier nicht zielführend.

*6. Wird die vorhandene Bordanlage, die gemäß der Information (I0166/22) Bestandteil des Ensembles ist und damit des Denkmals und im Bestand zu erhalten ist durch das regelmäßige Abstellen von Kfz auf den Gehwegen beschädigt? Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Denkmalschutzbehörde in den vergangenen Jahren unternommen, um Schaden vom Denkmal abzuwenden?*

Die Prüfung des Zustands von Bordanlagen obliegt dem Baulastträger. Im Falle der Abnutzung wäre die Bordanlage aus denkmalpflegerischer Sicht in gleicher Gestaltung, Materialität und Lage zu erneuern. Die Anwendung des Denkmalrechts ist nicht zielführend, wenn andere und geeignetere Rechtsinstrumente, hier die STVO, zur Verfügung stehen.